# Briegisches Wochenblatt

für

Leser aus allen Ständen.

57.

Montag, am 29. October 1832.


## Ein Festtag in Konstantinopel.

Die Taschenspielerkunst ist in den Augen der Einwohner von Konstantinopel noch die wahre Zauberei. Obschon der jetzige Sultan die Turbane über den Haufen geworfen, die Beinkleider geändert und eine Revolution in den äußeren Sitten seines Volkes bewirkt, so hat er ihm doch seine Derwische und seine Zauberer gelassen, die das Volk unterhalten und betrügen. Nachstehendes ist ein Fall, der sich vor nicht gar langer Zeit ereignet hat und von dem Reisenden Macfarlane als ein Beweis angeführt wird, wie man die Leichtgläubigkeit jenes Volkes, das immer so begierig nach dem Wunderbaren ist, ohne Mühe mißbrauchen kann:

„Es

„Es war der Tag des Beniche, ein großer Festtag, wo sich der Sultan dem Volke im höchsten Glanze zeigt, wo Feuerwerke, Illuminationen, Seiltänzer und Taschenspieler das gaffende Volk unterhalten. Der Sultan Mahmud hat sich wohl gehütet, eine so mächtige politische Springfeder zu zerstören; man ändert wohl die Religion, aber man schafft die Volks-Lustbarkeiten nicht ab; das hieße sich einer zu drohenden Gefahr aussetzen."

---

„Der Beniche war glänzend gewesen; tausend durch den Dscherid zertrümmerte Töpfe, Pferderennen, farbige Lampen, Alles, was die Türken von ihren Sultanen statt anderer Institutionen fordern, hatte die allgemeine Neugierde befriedigt. Der Tag wollte sich eben zu Ende neigen, als auf dem Platze Dolma-Baschi ein kleiner Mann erschien, dessen ungewöhnliche Beleibtheit noch durch die weitesten Beinkleider vermehrt wurde, die jemals ein Türke getragen hatte. Er redete die versammelten Zuschauer auf folgende Weise an: „„Die Kunststücke, die meine Vorgänger gezeigt haben, sind nichts im Vergleich zu dem, was ich euch jetzt zeigen will. Ich werde alles Vorhergegangene verdunkeln, wenn Ihr mir Eure Aufmerksamkeit schenken wollt.""

„Er wußte eine sehr zuversichtliche Miene anzunehmen, aber Niemand kannte ihn. Die ironischen Blicke der Derwische und Seiltänzer, welche

welche vor ihm ihre Künste produzirt hatten, fielen auf ihn. Mehrere derselben kehrten ihm den Rücken zu, und von vielen Seiten hörte man auf eine verächtliche Weise fragen: Wer ist der Mensch? „„Wer ich bin?““ erwiederte der Zauberer in den weiten Beinkleidern. „„Erlaubt, daß ich meinen großen Krug herbei holen darf, und Ihr sollt sehen, wer ich bin““ — In Gottes Namen, Inschalla! riefen die Zuschauer. Er hole seinen Krug! Baccalam, sagten die Anderen; wir wollen einmal sehen.“

„Der kleine unbekannte Zauberer verschwand auf einen Augenblick und kehrte bald darauf mit einem kolossalen Kruge zurück, den er in der Mitte des Platzes aufstellte. „„Allah ist mächtig!““ hob er darauf wieder an. „„Gebt mir etwas, womit ich diesen Krug anfüllen kann, und Ihr werdet sehen. Turbane, Yataghan's, Shawls, und was Ihr wollt Chelibis, Effendis, helft mir eins der schönsten Kunststücke zu Stande bringen, das ihr jemals gesehen habt!““

„Der kleine Mann schielte auf eine merkwürdige Weise, was ihm, ich weiß nicht welche, fast magische Würde verlieh. Die Neugierde war auf das lebhafteste angeregt. Ein junger Türke, ein wahrhafter Stutzer, untersuchte mit eigener Hand das Innere der Vase, um sich von ihrer Reinlichkeit zu überzeugen, und band dann einen prächtigen Shawl vom Halse, den unser

Zauberer

Zauberer sogleich in das Gefäß warf; dieses Beispiel fand eine Menge Nachahmer. Pantoffeln, Säbel, Yataghans, Pfeifen, Dolche häuften sich in dem Kruge; und als derselbe voll war, rief der Zauberer aus: „„Choukr' Allah! Gelobt sey Gott! Nun habe ich nichts mehr nöthig!““ Nun ging er dreimal um den Krug herum und grüßte die Zuschauer ehrerbietig; dann kletterte er in die geheimnißvolle Vase hinein und machte sich mitten unter den Beiträgen der Gläubigen Platz. Als man nichts mehr von ihm sah, als den Kopf mit dem gelben Turban, ließ er seine verdächtigen Blikke über die Versammlung schweifen und sagte: „„Wenn Ihr, o Chelibis und Effendis, nicht das schönste Kunststück, das jemals versucht worden ist, nicht verderben wollt, so schließt jetzt Eure Augen und öffnet sie nicht eher wieder, als bis Ihr Eure Gebete hergesagt habt, und nähert Euch besonders dem Kruge nicht eher, als in dem Augenblicke, da meine Stimme Euch dazu auffordern wird.““

„Kaum waren diese Worte gesprochen, als alle Zuschauer ihre Köpfe neigten, die Augen schlossen und im Chor die Gebete des Korans murmelten. Als indessen die Gebete beendigt waren, öffnete man die Augen wieder. Was wird nun geschehen? Wie wird dieses Stück endigen? Wird der Krug sich in einen Seiltänzer, in eine Odaliska, in einen Tempel oder in einen

Drachen

Drachen verwandeln? Tausend ungeduldige Blikke hingen an dem geheimnißvollen Gefäß. Endlich wurde diese Ungeduld unleidlich, unerträglich, eine ganze Stunde war verflossen. Schon regneten Türkische Verwünschungen auf den Zauberer, auf seine Mutter, seine Groß- und Ur-Großmutter herab. Von den Klagen ging man zum Geschrei über, und vom Geschrei zu Drohungen; und als die Aufregung allgemein geworden war, nahten sich die Kühnsten, ungeachtet der Warnung des Zauberers, dem großen Gefäß. Welches Erstaunen! Der Krug war leer."

„„Sohn der Hölle!"" schrie der Erste, der diese Entdeckung machte, „„mein Shawl ist fort, es ist nichts in dem Kruge!"" — Nun kann man sich das Geschrei, die Verwünschungen der Menge denken. Man mochte den Krug noch so viel nach allen Seiten umkehren; Pantoffeln, Säbel, Pfeifen, Shawls waren und blieben verschwunden. Der Escamoteur hatte sich selbst escamotirt, und das verwunderte Konstantinopel erinnert sich noch heutiges Tages seiner weiten Beinkleider und seines großen Kruges."

---

## Heirath aus einer Anklage wegen Mordes.

Vor den Assisen zu Bury St. Edmunds (Grafschaft

schaft Norfolk) kam am 10ten August 1829 ein Kriminalfall vor, der, wenn nicht die Oeffentlichkeit des Verfahrens in England Bürge für die Wahrheit der Berichte wäre, geradezu einem Romane entnommen zu sein schiene. Auch endet er, was bei einem Romane nichts Unerhörtes, desto seltener aber wohl bei einer Anklage auf Tod und Leben der Fall ist, mit einer Heirath. William Buckle, 21 Jahre alt, wurde angeklagt, die Leah Warren mit einem Rasiermesser angefallen zu haben, in der Absicht, sie umzubringen. Das Aeußere des Angeklagten hatte etwas sehr Einnehmendes, und seine Jugend wie sein ganzes Wesen erregten ungemeine Theilnahme. Das Frauenzimmer, das er mörderisch angefallen zu haben beschuldigt worden war, war ein bildschönes Mädchen von achtzehn Jahren. Die Anklage selbst ergab Folgendes:

Der Angeklagte war im Dienst des Vaters der Leah Warren, eines Baumeisters und Maurers zu Bradwell Ash. Er hatte früher die Gunst d s Mädchens zu gewinnen gesucht, aber schon gegen Michaeli 1828 hatten die Verwandten ihr zugeredet, ihm keine Aufmunterung zu geben, und als sie ihm das mitgetheilt, war er in solche Verzweiflung gerathen, daß er einen Versuch machte, sich zu entleiben. Am 7ten Juni 1829 sah er sie wieder in ihres Vaters Hause, er erneuerte seine Anträge, die sie jedoch ablehnte, und am 9ten Juni bemerkte er

sie

sie in Gesellschaft eines andern jungen Mannes. Höchstwahrscheinlich war es dieser Anblick, welcher zuerst den verbrecherischen Gedanken in ihm rege machte. An demselben Abend begegnete ihm das junge Mädchen, und er bat sie, mit ihm nach einem Ort auf den Markt zu gehen, der etwa eine Stunde Weges entfernt war; sie schlug es jedoch ab, worauf er sie zu einem Spaziergange in das nächste Feld einlud; als sie aber auch das verweigerte, ergriff er sie beym Kopfe, warf sie nieder und schnitt ihr mit einem Messer über den Hals. Sobald er die That vollbracht hatte, sprang er auf und lief fort; das Mädchen aber raffte sich auf und eilte zu einer Tante, die in der Nähe wohnte und sogleich ärztliche Hülfe herbeischaffte. Sie theilte ihren Verwandten den Vorfall mit, und als man nachsuchte, fand man das blutige Messer, mit welchem die That begangen worden war. Vor dem Friedensrichter gestand der Angeklagte sogleich die That Als Grund des Verbrechens gab er Eifersucht und Verdruß über die Zurückweisung seiner Bewerbung an. Es wurden Zeugen vorgeführt, und zwar zuerst Leah Warren. Sie schien sehr angegriffen zu sein, als sie vortreten mußte, erzählte aber nun mit den kleinsten Umständen alles, was vom 7ten Juni an zwischen ihnen vorgefallen war, wie er wiederholt in sie gedrungen, seiner Liebe Gehör zu geben, und sie den Antrag blos um ihres Vaters und ihrer Geschwister willen abgewiesen. Sie fuhr fort: „Ich

war

war den ganzen Montag Morgen mit ihm zusammen; dieses geschah nicht mit Vorwissen meiner Verwandten; wir gingen den ganzen Vormittag umher, und seine Unterredung ging meist darauf," daß er hoffe, wir würden Mann und Frau werden; ich wünschte bey ihm zu seyn, ich wünschte seine Frau zu werden, wenn es meinen Verwandten nur Recht wäre, und ich sagte ihm das; ich war ihm sehr zugethan und ich sagte ihm, daß ich ihn liebte, und daß, wenn unsere Verwandten nicht in die Heirath willigen wollten, ich ihn über kurz oder lang doch heirathen würde; ich weiß, daß er mich sehr lieb hat, und daß er mir von jeher gut war." (Hier wurde das junge Mädchen so ergriffen, daß sie nicht länger stehen konnte und ihr ein Stuhl gereicht werden mußte; dem Angeklagten stürzten Thränen aus den Augen).

Präsident (Hr. Garrow): Was sagt Ihr da, liebes Kind?

Leah (weinend): Ich sagte, ich sey überzeugt, daß er mich liebt.

Dieses Geständniß erregte eine ungemeine Sensation in der ganzen Versammlung. Endlich erhob sich der Anwalt, welcher die Anklage leitete, und sagte: Nach dem, was so eben vorgefallen sey, und nachdem er mit seiner Parthei consultirt habe, könne er nicht anders glauben,

als

als daß den Zwecken der öffentlichen Gerechtig. keit genügt worden, und die gegenwärtige Untersuchung als geschlossen betracht t werden könne. Der Vater des jungen Mädchens habe, da er sehe, mit welcher Zärtlichkeit und Treue sie an dem Angeklagten hänge, in ihre Vereinigung gewilligt, und mit Erlaubniß des Präsidenten werde er daher von Seiten des Anklägers jeden ferneren Beweis fallen lassen. Der Anwalt des Angeklagten bat hierauf um Erlaubniß, in seines Clienten und seinem eigenen Namen ihre Dankbarkeit für diese menschenfreundliche Handlung ausdrücken zu dürfen. Gewiß sey keiner in der Versammlung, der sich dieses rührenden Auftrittes nicht Zeitlebens erinnern werde; aber auf Niemanden könne es einen so unauslöschlichen Eindruck machen, als auf den, der mit einem Male der Gefahr entgehend, mit der das unerbittliche Gesetz ihn bedrohte, der Gatte eines ihm mit solcher Liebe ergebenen Weibes werden solle. Gewiß werde es auch nicht erst einer Ermahnung bedürfen, daß er durch sein künftiges Betragen ihr die treue Liebe lohne.

Hierauf wendete sich der Prasident, der von diesem ungewöhnlichen Auftritte augenscheinlich gerührt war, an die Geschwornen. Er erklärte, es sey dieses die erschütterndste Scene gewesen, der er je beigewohnt, und er lese es aus den Gesichtern der Geschwornen, daß sie nicht minder als er davon ergriffen seyen. Er selbst sey

gewiß

gewiß nicht der Lezte, der sich zum Dank für einen solchen Ausgang verpflichtet fühle; denn wenn sie, die Geschwornenen, den Angeklagten schuldig gefunden hätten, so würde seine Pflicht als Richter, die ihm unbedingte und unpartheyische Vollstreckung des Gesetzes gebiete, ihm keine Wahl gelassen haben. Nie habe er einen jungen Mann wegen eines solchen Verbrechens angeklagt gesehen, dessen Aeußeres so sehr gegen die Anklage gezeugt habe; auf der andern Seite stehe hier ein junges Mädchen, das bei allen Gefühlen der Liebe und Zuneigung doch, ihrem Zeugeneide gemäß, die ungeschminkte Wahrheit gegen ihn auszusagen im Begriffe gewesen sey. Jetzt seyen die Hindernisse gehoben, welche die Verwandten ihrer Verbindung entgegengestellt hätten; wenn aber irgend etwas, so müsse die Scene des heutigen Tages den Angeklagten erinnern, was er diesem Mädchen schuldig sey; hoffentlich werde er es daher auch als Aufgabe seines Lebens betrachtet, sie glücklich zu machen. Die Geschworenen werden ihn in Ermangelung von Beweisen freysprechen.

Als der Angeklagte hierauf wirklich freygesprochen wurde, schlug das Mädchen die Hände zusammen, und lächelnd unter Thränen der Freude und Dankbarkeit, sank sie einer der Umstehenden halb ohnmächtig in die Arme. Der Präsident befahl, den Gefangenen loszugeben, der sogleich auf das Mädchen zueilte und sie herzlich

umarmte

umarmte und küßte; als sie aus dem Gerichtshofe traten, wurden sie von der versammelten Menge mit einem freudigen Hurrahruf empfangen.

---

## Die Londner Diebshöhle.

(Beschluß)

Sicher in ihrer Höhle, zeigte diese Versammlung keine Unruhe beym Anblick der Fremden; und der Eigenthümer der Uhr war vermuthlich der einzige, welcher etwas Furcht empfand, obgleich er nichts Beunruhigendes, als hier und da einen kurzen mißtrauischen Seitenblick wahrnehmen konnte. Der Polizeydiener fragte, ob Kapitän J. nicht zu Hause und zu sprechen sey. „Ich will nachsehen, mein Herr," sprach einer von der edeln Gesellschaft, und verschwand sogleich durch eine Thür, welche vorher nicht von der übrigen Wand zu unterscheiden gewesen war. Nicht lange, so kam der Bote zurück, mit der Meldung, der Kapitaân würde sich freuen, Herrn — in seinem eignen Zimmer zu sehen, wohin auch der Bote alsbald die beyden Besuchenden führte, und sich empfahl. Kapitän J. war ein Mann von mittlerem Alter, mit etwas jüdischen, doch einnehmenden Zügen, und würde, hätte man ihn anderswo getroffen, durch sein angenehmes Wesen das vollkommenste Zutrauen eingeflößt haben.

ben. Er war sehr anständig gekleidet, und sein Zimmer schön möblirt; auf dem Tische stand eine Flasche Wein, womit er sich eben labte, und daneben lagen zu seiner Erbauung die Tagesblätten, das Polizeyjournal und allerhand Zettel, welche Belohnungen für verlornes Eigenthum anboten. Er stand auf und begrüßte den Polizeydiener als einen guten Bekannten, verbeugte sich gegen dessen Begleiter, und bat ihn höflich, sich niederzulassen und ein Glas Wein mit ihm zu trinken. Der Polizeydiener gab ihm hierauf zu verstehen, der Herr habe ein kleines Geschäft, wobey ihm der Kapitän wohl behülflich seyn könnte. „Mit Vergnügen," war die Antwort, „d. h. auf dem gewöhnlichen Wege," „Das versteht sich," erwiederte der andere, und sezte die Sache auf's Genaueste auseinander. „Entschuldigen Sie, daß ich mich auf ein Paar Minuten entferne," sprach der Kapitän, und verließ das Zimmer. Mein Freund, dessen Neugierde auf's Höchste gespannt war, that jetzt eine Frage an seinen Führer; aber dieser unterbrach ihn mit einer unbedeutenden Bemerkung über das Wetter, ein Wink, den jener sogleich verstand, und schnell die Ursache davon in einer an der Wand hinlaufenden Sprachröhre erkannte. Der Kapitain kam auch bald wieder zurück, und erklärte, die Uhr sei wieder zu haben; da dieses aber viele Mühe kosten werde, so müsse man bei ihm fünf Guineen niederlegen, wofür die Uhr am folgenden Morgen zurückgegeben werden solle. Die fünf Guineen wurden auf-

aufgezählt, und der Eigenthümer beschieden, sich mit dem Schlage zwölf vor der St. Georgenkirche einzufinden, um seine Uhr zu empfangen. Als dieses abgemacht war, sagte der Polizeidiener, „Jetzt Herr Hauptmann, wollen wir eins mit Ihnen trinken, wenn es Ihnen beliebt.“ „Von Herzen,“ erwiederte dieser, und zog die Klingel. „Ein hübsches Mädchen in der gewöhnlichen Tracht einer Magd brachte ungeheißen Gläser und eine andere Flasche. Als sie diese auf den Tisch setzte, sah sie den Gast mit einem langen durchdringenden Blick an und verließ das Zimmer. Dieß erregte natürlich neue Besorgniß in ihm, und ließ ihm den Wein nicht ganz so gut schmecken als er seinem Gefährten zu schmecken schien, der nicht die geringste Lust zum Aufbruche bezeigte, bis er die Flasche leer sah. Endlich stand der Polizeidiener auf, und der Kapitän führte beide auf einem andern ganz verschiedenen Wege hinaus, und ehe sich mein Freund versah, befanden sie sich in der Hauptstraße. „Das ist ein kürzerer Weg,“ bemerkte er. „Ja, und ein weit schwererer,“ erwiederte der andere. Mein Freund, welcher sehr begierig war über das Gesehene näheren Aufschluß zu erhalten, bat den Polizeidiener, in einem nahen Gasthofe mit ihm zu Nacht zu essen, was aber dieser unter einem Vorwande ablehnte, dafür aber versprach, am folgenden Abend in einem entfernten Theile der Stadt mit ihm zu speisen, wann er den Beweis haben würde, wie Diebe ihr Wort halten.

Zur bestimmten Stunde fand sich mein Freund,

eben so gekleidet wie am Abend vorher, an dem bezeichneten Orte ein. Die Glocke schlug eins, zwei — elf Mal, und eben fuhr ihm der Gedanke durch den Kopf, man habe ihn geprellt, als ein prächtig gekleidetes Frauenzimmer an ihm vorbeistreifte, ihn mit einem einzigen Blick ansah, ein Paket ihm in die Hand drückte, und unter der Menge verschwand. Es war die Uhr; aber es fehlte ein schwerer goldener Schlüssel, der daran gebunden gewesen war; doch auch dieser ward ihm Tags darauf in einem Brief mit der kleinen Post zugeschickt, nachdem er den Umstand gegen den Polizeidiener erwähnt hatte, der sich Abends versprochener Maßen im Gasthofe einfand. Mein Freund erfuhr von diesem jedoch nichts Näheres, als daß das Daseyn solcher Diebversammlungen selbst den höheren Behörden bekannt sey; daß es durchaus nothwendig schiene sie zu dulden, weil es sonst unmöglich seyn würde, (selbst wenn die Diebe ergriffen, und was doch, außer den Straßenräubereien, fast unmöglich ist, überwiesen würden), gestohlene Dinge wieder zu bekommen.

---

## Unterricht in England.

Dieser hat sich im Allgemeinen keiner Unterstützung von Seiten des Staates zu erfreuen. Sowohl die Gymnasien — d. h. die sogenannten free grammar-schools — als die beiden Universitäten Oxford und Cambridge, beziehen das Hauptsächlichste ihrer Einkünfte — nicht, wie in

anderen Ländern, vom Staate — sondern von der Freigebigkeit der Individuen, von denen sie begründet worden. Dessenungeachtet sind die Universitäts-Gebäude in England die großartigsten und prächtigsten, die es giebt. Das von Oxford enthält 19 Kollegien-Säle und 5 große Hallen, und das von Cambridge 16 Kollegien-Säle und 4 Hallen. Die Studirenden auf beiden Universitäten zusammen belaufen sich in der Regel jetzt auf mehr als 3000. Die Kollegia sind hauptsächlich durch Ländereien dotirt, und zwar kommt ein Theil des Fonds den Studirenden selbst als Stipendia, ein anderer Theil den Kandidaten (fellows) und dem Rektor, und ein dritter Theil endlich, der aus geistlichen Pfründen besteht, fließt den Kirchen-Amts-Kandidaten nach der Reihefolge zu und führt zu ihrem Eintritt in das Geschäfts-Leben. Den dem Parlamente im J. 1818 vorgelegten Nachrichten zufolge, gab es damals in England 4187 dotirte Schulen mit einer Revenue von mehr als 3 Millionen Pfd. Sterling 14,282 nicht dotirte Schulen und 5162 Sonntags-Schulen. In allen diesen Anstalten wurde 644,282 Kindern, die hauptsächlich zu den arbeitenden Klassen gehörten, Unterricht ertheilt, und zwar erhielten ihn davon ungefähr die Hälfte (322,518) gratis. Seit dem J. 1818 sind keine amtlichen Nachweise bekannt geworden; doch aus den Antworten, die Herr Brougham, der jetzige Lord-Kanzler, im J. 1820 auf sein in dieser Hinsicht erlassenes Rundschreiben erhalten, ist abzunehmen, daß damals etwa 1½ Millionen Kin-

der der niederen Klassen in England die Wohlthaten des Unterrichts genossen haben.

## Der Stich der Tarantel.

Als Capitain Skinner auf seinen Reisen über den Himalaya in die Nähe des Dorfes Tulli kam, bemerkte er von einer Anhöhe, daß alle Bewohner, die sich versammelt hatten, um ihn und sein Gefolge zu empfangen, mit der größten Lebhaftigkeit und auf die drolligste Weise hüpften und tanzten Sie schlugen dabei an verschiedene Stellen ihres Körpers und schnitten so possirliche Fratzen, daß Skinner vermuthete, es sey dies ein Nationaltanz, womit man seine Ankunft feierte; allein kaum waren die Reisenden dem Haufen näher gekommen als auch sie die Tanzlust wie ein Wirbel ergriff und alle jene Gebehrden nachzumachen zwang. Skinner dachte an die elektrischen Aale eines Afrikanischen Flusses und glaubte dieses Phänomen hier wiederzufinden; allein das Räthsel löste sich bald. Sie waren in den Bereich des giftigen kleinen Insektes gekommen, das unter dem Namen Tarantel bekannt ist. Es ist eine unscheinbare Wespe, schwerlich größer als eine Sandfliege, mit grünem Körper und ein Paar unbarmherzigen Scheeren. Ihre Stiche lassen jedes Mal schwarze Fleckchen zurück. Es ist lustig anzusehen, wie ein geschäftig dasitzender Mensch urplötzlich aufspringen und auf seinen Körper losschlagen muß. Dann arbeitet er weiter; aber nach kurzer Pause kommt es zu neuen Sätzen.

Redakteur Dr. Ulfert.

Verleger Carl Wohlfahrt.

# Briegischer Anzeiger.

57.
Montag, am 29 October 1832.

Den 31. October wird das 2te Concert und hierauf der erste Ball statt finden. Die Billets zu diesem Concert können die resp. 25 Mitglieder, welche an der Reihe sind, bei dem Herrn Syndecus Trost den 30ten October Mittags von 2 bis 5 Uhr in Empfang nehmen lassen.

Die Vorsteher des Conzert-Vereins.

## Angehaltene Sachen.

Einer bekannten Marktdiebin sind nachstehend bezeichnete Sachen: mehrere Stücke braunen Kattuns, mehrere Reste blau- und weißstreifiger Schürzen-Leinewand, ein schwarzseidenes Halstuch und ein Paar schwarzzeuchene Schuhe, als wahrscheinlich am 1sten, 2ten und 3ten d. M., und namentlich auf den an diesen Tagen zu Namslaus und Brieg abgehaltenen Jahrmärkten entwendet, ab und in Beschlag genommen worden. Es werden daher Diejenigen, welche bei dem fraglichen Diebstahle als Damnificaten interessirt sind, hiermit aufgefordert, sich bei dem ernannten Inquirenten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Ottow bald möglichst und spätestens bis zum 16ten November c. Nachmittags um 3 Uhr in unserm Verhörzimmer No. 1 zu melden, widrigenfalls über die in Beschlag genommenen Gegenstände anderweit gesetzlich verfügt werden wird. Breslau, den 11ten October 1832.

Das Königliche Inquisitoriat.

## Bekanntmachung.

Zur anderweitigen Verpachtung des hiesigen Raths-kellers und der darinn zu betreibenden Gast-, Speise- und Schankwirthschaft vom 1. Januar 1833 ab, haben wir einen Lizitations-Termin auf den 5ten November

Vormittag um 11 Uhr vor dem Raths-Secretair Hrn. Seyffert auf hiesigem Rathhause anberaumt und laden zu demselben Pachtlustige und Zahlungsfähige hiermit ein.

Die Bedingungen können täglich in den Amtsstunden in unserer Registratur eingesehen werden.

Brieg, den 21sten August 1832.

Der Magistrat.

---

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Einquartierungs-Bonification an die betreffenden Hausbesitzer in den unten bezeichneten Tagen in der Kämmerei-Stube von dem Rendanten Herrn Schneider ausgezahlt werden wird:

den 29. d. M. an die Hausbes. des 1ten u. 2ten Bezirks;
den 30. d. M. an die Hausbes. des 3ten u. 4ten Bezirks;
den 31. d. M. an die Hausbes. des 5ten u. 6ten Bezirks;
den 1. k. M. an die Hausbes. des 7ten u. 8ten Bezirks.

Wir fordern die Hausbesitzer und Administratoren hiermit auf, die Bonification gegen Zurückgabe der Einquartierung-Billets persönlich in Empfang zu nehmen, und eigenhändig zu quittiren, indem der Herr Rendant Schneider angewiesen ist, an Niemanden andern Zahlung zu leisten, weshalb jede andere Person zurückgewiesen werden wird. Brieg den 23. October 1832.

Der Magistrat.

---

Aufforderung

aus der, im letzten Amtsblatt Stück 34 d. J. erschienenen erneuerten Verordnung betreffend den Schulbesuch und den auf die Konfirmation und auf die erste Abendmahlsfeier vorbereitenden Unterricht;

d. d. Breslau den 29. July 1832, heben wir nachstehendes zur allgemeinen Beachtung und Befolgung heraus:

§. 1. Die Dauer des Schulbesuchs wird gemäß den Gesetzen Allg. Land=Rechts Theil II., Titt. 12, §. 43 und 46 dergestalt festgestellt, daß die Kinder beider Confessionen nach dem zurückgelegten fünften Lebensjahre mit dem darauf folgenden nächsten Termine zur Aufnahme, Ostern oder Michaelis, bei dem betreffenden Geistlichen oder Schullehrer zum Schulbesuch angemeldet werden, in den Unterricht eintreten, und bis zum vollendeten vierzehnten Jahre in demselben verbleiben. Eltern, Vormünder und Pflege=Eltern sind zugleich verpflichtet, diejenigen ihrer Kinder, welche sich innerhalb des bezeichneten Lebensalters befinden, außer der fortgesetzten Unterweisung in der Religion, in welcher sie erzogen worden, auch an dem Unterrichte in allen Kenntnissen und Fertigkeiten, die den Schulen vorgeschrieben sind, Theil nehmen zu lassen. Soll in einzelnen Fällen dieser Unterricht durch Privatlehrer ertheilt werden, so kann dies nur durch solche geschehen, welche zu diesem Geschäft in einer Prüfung tüchtig befunden sind, als worauf die Orts=Schulbehörden zu achten haben.

§. 7. In der Regel darf vor zurückgelegtem 14ten Lebensjahre kein Kind, von welchem Geschlecht es auch sei, confirmirt und zum Genusse des heiligen Abendmahls zugelassen werden.

Gesuche um etwanige Ausnahmen von dieser Vorschrift sind nur in besondern, durch zureichende Gründe sich rechtfertigenden Fällen von dem betreffenden Geistlichen an den Superintendenten oder Kreis=Schulen=Inspektor zu bringen, welche hierdurch ermächtigt werden, nach vorgängiger Prüfung die Dispensation zu ertheilen, wobei sie zugleich angewiesen werden, in dem Schul=Entlassungs=Scheine den Grund derselben zu vermerken.

§. 12. Keine Dienstherrschaft, kein Gewerbetreibender oder Künstler, welcher Art er sey, oder wo er wohnen mag, in Städten oder auf dem Lande, darf bei

Vermeidung einer Strafe von 5 Rthlrn. ein Kind innerhalb dessen schulpflichtigen Alters in seinen Dienst oder in die Lehre, oder auch nur zur Hülfsleistung bei dem Gewerbsbetriebe annehmen, ohne das angenommene Kind bis zum Ablauf der gesetzlichen Schulzeit ununterbrochen zur Schule anzuhalten, und eben so auch pflichtmäßig Sorge zu tragen, daß es durch den vorgeschriebenen Confirmanden-Unterricht zur Theilnahme am heiligen Abendmahle vorbereitet werde. Deshalb ist ein solches Kind längstens binnen 8 Tagen nach seinem Eintritt in den Dienst oder in die Lehre dem Ortspfarrer und dem betreffenden Schullehrer zu dem angegebenen Zwecke, bei gleicher Strafe, von dem Dienst- oder Lehrherrn anzumelden.

Kinder, welche sich bei Publikation dieser Verordnung schon im Dienst oder in der Lehre befinden, ohne zur Confirmation vorbereitet zu seyn, oder diese erhalten zu haben, müssen beides jedenfalls nachholen und dürfen daran nicht gehindert werden. Wenn bei ihrer Zulassung zu dem Katechumenen-Unterricht wegen mangelhaft genossenen Schulunterrichts, Bedenken entstehen, so haben die Orts-Polizei-Behörden in Uebereinstimmung mit dem Orts-Geistlichen zu bestimmen, in wie weit einige Rücksicht auf wirklich zu beachtende Mißverhältnisse zu nehmen bleibt. Bei den nach Publikation dieser Verordnung eintretenden Lehrlingen dürfen diese Rücksichten aber in keiner Weise genommen werden.

§ 13. Der ununterbrochene Schulbesuch während der ganzen gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtszeit bleibt den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

§. 15. Allen, welchen die Beaufsichtigung und Leitung des Unterrichts in den öffentlichen Schulen obliegt, besonders den Königlichen Landräthen, den Polizei-Behörden in den Städten, den Orts-Schul-Vorständen und Schulzen auf dem Lande, so wie den Königlichen

Superintendenten, Erzpriestern, Schul-Inspectoren u. Schul-Revisoren wird hiermit zur angelegentlichen Pflicht gemacht, mit Ernst und Treue darauf zu achten, daß den bevorstehenden Bestimmungen pünktlich Folge geleistet werde.

Strafgelder, welche auf den Grund der gegenwärtigen Verordnung eingezogen werden, fallen der betreffenden Orts-Schul-Kasse anheim, und sind zum Besten armer Kinder, namentlich zur Anschaffung der nöthigen Schulbücher zu verwenden.

Breslau den 29. Juli 1832.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Schlesien

von Merckel.

---

Wir wünschen, daß Eltern, Vormünder und Dienstherrschaften hierin ihre Pflichten vollständig erkennen, gewissenhaft erfüllen, und uns dadurch der Nothwendigkeit von Zwangsmaaßregeln entheben mögen, wozu wir bisher leider allmonatlich aufgerufen wurden.

Brieg den 27sten August 1832.

Königl. Preuß. Polizei-Amt.

---

## Bekanntmachung.

Zu der anderweitigen Verdingung des Bedarfs an verschiedenen Fleischsorten, Brodt, Semmel, als auch einige Holzarten auf das Jahr 1833 für die Pfleglinge der hiesigen Irren-Versorgungs-Anstalt an den Mindestfordernden ist auf

den 14ten November a. c.

Nachmittag um 2 Uhr in dem Amts-Lokale gedachter Anstalt ein peremtorischer Termin anberaumt worden, wozu zuverläßige cautionsfähige Gewerbetreibende hiermit eingeladen werden, sich zur bestimmten Zeit einzufinden, ihre Gebote abzugeben, um nach Eingang höherer Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Administration der Irren-Versorgungs-Anstalt.

## Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß in Termino den 5. k. M. Vormittags um 11 Uhr in der Stadt Kämmerei die Anfuhr von ohngefähr 600 Klaftern Stock- und 250 Klaftern Leib- und Astholz aus dem Leubuscher Stadt-Walde in den Ziegelei-Holzhof hieselbst öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden soll, wozu Entrepriselüstige hiermit eingeladen werden. Brieg, den 16. October 1832.

Der Magistrat.

---

## Avertissement.

Das unterzeichnete Land- und Stadt-Gericht macht bekannt, daß das sub No. 405 hieselbst auf der Zoll- und Friedrichsstraße gelegene, zum Nachlasse des Seilermeisters Carl Wilhelm Schebun gehörende Haus, welches nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 1459 Rthlr. 18 sgr. 7 pf. gewürdigt worden, an den Meist- und Bestbietenden im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden soll. Es werden demnach Kauflustige und Besitzfähige vorgeladen, in dem einzigen peremtorischen Bietungstermine den 29ten November c. Vormittags 11 Uhr im Lokale des unterzeichneten Gerichts vor dem ernannten Deputirten Hrn. Justiz Rath Fritsch zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und demnächst zu gewärtigen, daß erwähntes Haus dem Meist- und Bestbietenden, sobald nicht gesetzliche Hindernisse eine Ausnahme begründen, zugeschlagen, auf Nachgebote aber nicht geachtet werden soll.

Brieg den 21sten August 1832.

Königlich Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

---

## Offerte.

Wir erhielten eine Sendung von verschiedenen Waaren, als: bronze Gardinenarme, Schellenzieher, Bärenklauen, mit und ohne Kugeln, Schlüsselschilder, fein polirte Handschrauben oder Feilkloben, f. pol. Nagelzangen, Kröllzangen für Friseure, f. engl. Sä-

gensetzer, Schrankenschlösser, Baumsägen, mit und ohne Schrauben, Gärtnermesser, f. engl. Schneiderscheeren, Trensen, Sporen, Küperbindmesser, Schnallen, Abgüsse in allen Farben div. Nadeln mit blauen Oehren, Blumennadeln, Messingdrath, messingene und eiserne Mörser, Hufmesser, Sägemesser, Holzmesser rc. Wir empfehlen sämmtliche Waaren zu geneigter Abnahme. E. Anders & Wolff.

---

Lotterie-Anzeige.

Bei Ziehung 4ter Klasse 66ster Lotterie fielen folgende Gewinne in mein Comtoir, als:

100 Rthl. auf No. 65926.
80 Rthl. auf No. 32774.
70 Rthl. auf No. 3217.
50 Rthlr. auf No. 7204. 93. 24099. 100. 26674. 32766. 33930. 44. 65.
40 Rthlr. auf No. 7217. 32. 9570. 24012. 49. 80. 26613. 32765. 70.
35 Rthlr. auf No. 3221. 7234. 40. 55. 87. 9528. 67. 24034. 71. 76. 26614. 32758. 67. 73. 33945. 55 56. 58. 50327. 28. 44. 54789 und 90.

Die Erneuerung der 5ten Klasse nimmt sofort ihren Anfang und muß bei Verlust des weitern Anrechts ohnfehlbar bis zum 8ten November geschehen.

Der Königl. Lotterie-Einnehmer
Böhm.

---

Zu vermiethen.

In No. 213 auf der Paulschen Gasse ist eine Wohnung, bestehend aus 4 Stuben nebst allen Zubehör zu vermiethen, und bald oder auf Weihnachten zu beziehen. Das Nähere ist bei dem Eigenthümer zu erfahren.

---

Zu vermiethen

sind in dem der Trinitatis-Kirche gehörenden sub No. 375 auf der Burggasse gelegenen Hause der erste, zweite und dritte Stock, und sogleich zu beziehen. Das par-

terre befindliche Verkaufs-Gewölbe soll, falls es gewünscht wird, zur Wohnstube eingerichtet werden. Das Nähere erfährt man bei dem unterzeichneten Kirchenvorsteher. Göbel.

---

Bei Carl Schwarz ist zu haben:

Der Wanderer.

Ein Volkskalender, Geschäfts- und Unterhaltungsbuch für 1833.

Preis gebunden . . . . . . . . . . . 11 sgr.
Preis gebunden und mit Papier durchschossen 12 sgr.

---

Es steht ein Secretair, ein Glasschrank, eine Commode und mehrere Meubles zum Verkauf bei

dem Hauptmann von Hantke.

---

Im Hause No. 12 auf der Zollgasse ist der Mittelstock, bestehend aus 6 Stuben nebst Zubehör und Stallung auf 3 Pferde zu vermiethen und zu Weihnachten d. J. zu beziehen. Das Nähere zu erfragen bei der

Wittwe Schlag.

---

In Nr. 320½ auf der Langegasse sind im Mittelstock 2 Stuben vornheraus zu vermiethen, und zum Neujahr zu beziehen.

---

In No. 373 auf der Burggasse ist der Oberstock nebst Zubehör zu vermiethen, und zum 1. Januar 1833 zu beziehen. Jander, Bäckermeister.

---

100 Rthlr. sind bei dem Hospital ad St. Georgium gegen pupillarmäßige Sicherheit zum 1. Januar 1833 zum Ausleihen bereit; wer davon Gebrauch machen kann der melde sich bei dem Vorsteher

Glasermeister Springer sen.

---

In dem Hause No. 382 auf der Burggasse ist der Oberstock, bestehend aus fünf heizbaren Stuben, einem Kabinett, einer Küche nebst Speisekammer, ein Entree und allem Zubehör, zu vermiethen, und kann bald oder zu Weihnachten bezogen werden. Das Nähere bei dem Eigenthümer zu erfahren.